



Lausanne, 29. Juli 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Juli 2021 ([9C 293/2020](#))

Keine Rückzahlungspflicht für WEF-Vorbezug trotz späterer Vermietung

Die Vermietung eines Wohnobjekts, das mit vorbezogenen Mitteln aus der beruflichen Vorsorge finanziert wurde, führt nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungspflicht gegenüber der Pensionskasse. Das Bundesgericht verneint die Rückzahlungspflicht im Fall einer Eigentümerin, die ihre Wohnung nach jahrelanger Eigennutzung unbefristet und mit beidseitiger Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet hat.

Eine Frau hatte 2003 60'000 Franken von ihrem Pensionskassen-Guthaben zum Kauf einer Viereinhalbzimmer-Wohnung vorbezogen (Vorbezug für Wohneigentumsförderung, WEF-Vorbezug). Diese bewohnte sie bis 2016 selber, dann zog sie zu ihrem Partner und vermietete die Wohnung unbefristet und mit einem beidseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Pensionskasse klagte auf Rückzahlung des Vorbezugs, weil die gesetzliche Voraussetzung des ausschliesslichen Eigenbedarfs nicht mehr gegeben sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies die Klage 2020 ab.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der Pensionskasse ab. Zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs ist eine versicherte Person gemäss Artikel 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter anderem dann verpflichtet, wenn sie Dritten Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Fest steht zunächst, dass die Wohnung beim Erwerb 2003 dem Eigenbedarf diene und der WEF-Vorbezug damit

zu Recht erfolgte. Eine umfassende Auslegung der fraglichen Bestimmung ergibt, dass die Vermietung aufgrund eines Vertrages, welche das Wohneigentum weder verändert noch belastet, wirtschaftlich nicht mit einer Veräusserung vergleichbar ist. Den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung ist sodann kein eindeutiger Anhaltspunkt zu entnehmen, dass damit die Vermietung des Wohneigentums erfasst werden sollte. Mit Blick auf den Zweck der Regelung ist zu beachten, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge bei einer Vermietung gebunden bleiben; soweit der Mietvertrag wie im vorliegenden Fall unbefristet abgeschlossen wurde und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beidseitig kündbar ist, erhält der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Nutzung der Liegenschaft zum Eigenbedarf zurück. Zweckwidrig wäre es, wenn der Vorbezug von Anfang an mit Blick auf eine gewinnbringende Investition getätigt worden wäre. Das ist hier aber nicht der Fall, da die Eigentümerin ihre Wohnung erst nach Jahren eigener Nutzung vermietet hat.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. Juli 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [9C_293/2020](#) eingeben.